

Amtsblatt

der Stadt Trebsen mit ihren Ortsteilen
Altenhain, Neichen, Seelingstädt



Jahrgang 18 | Nummer 7

Freitag, den 14. Juni 2019

Sprechzeiten Rathaus Trebsen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Telefon: 034383 6040
Fax: 034383 60422
E-Mail: info@trebsen.de
www.trebsen.de

**Ärztlicher
Bereitschaftsdienst/
Notfalldienstauskunft:
116 117**

Aktuelle Themen dieser Ausgabe

- Bekanntmachung der Wahlergebnisse - Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen Seite 2
- Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Trebsen Seite 4
- Beratungsstelle des Kreissozialamtes am 16.07. mobil im Trebsener Rathaus Seite 12

- **Kinder- und Dorffest Seelingstädt am 14. und 15. Juni**
- **Benefizkonzert in der Stadtkirche Trebsen am 21. Juni**
Mandolinenorchester „Edelweiß Giesenkirchen“
- **Kinder- und Sommerfest am 21. und 22. Juni**
in Neichen
- **Straßenradrennen „30. Rund um das Muldental“**
am 23. Juni
Hohnstädt - Pauschwitz - Wednig - Bahren - Hohnstädt
Verkehrsinformationen unter:
www.rsg-grimma.de und www.trebsen.de
- **Firebirds-Festival im Schloss Trebsen vom 5. bis 7. Juli**
- **Lesenacht für Kinder ab 10 Jahre**
im Speicher Seelingstädt am 28. Juni
- **30. Rassekaninchen-Jungtierschau in Altenhain**
Sonnabend, 6. Juli - 9:00 - 18:00 Uhr
Sonntag, 7. Juli - 9:00 - 11:30 Uhr
Vereinsgelände in der Grimmaer Landstraße 10
- **Veranstaltungen im Rittergut Trebsen**
www.rittergut-trebsen.de

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Wahlergebnisses und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie Ersatzpersonen der Wahl des Stadtrates Trebsen und der Wahlen der Ortschaftsräte in den Ortsteilen Altenhain und Seelingstädt am 26. Mai 2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2019, 18:00 Uhr das Wahlergebnis im Wahlgebiet der Stadt Trebsen und der Ortsteile Altenhain und Seelingstädt wie folgt festgestellt:

Wahlergebnis der Stadtratswahl Trebsen

Zahl der Wahlberechtigten	3.169
Zahl der Wählerinnen und Wähler	2.055
Zahl der ungültigen Stimmzettel	61
Zahl der gültigen Stimmzettel	1.994
Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	5.810
Wahlbeteiligung	64,85 Prozent

Die Zahl der gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge der

Christlich Demokratischen Union (CDU)	1.776 Stimmen, 5 Sitze
Gemeinsame Zukunft Trebsen/Altenhain/Neichen/Seelingstädt	1.325 Stimmen, 4 Sitze
Freien Wählergemeinschaft Altenhain	726 Stimmen, 2 Sitze
Bürgerinitiative für eine sichere Zukunft	844 Stimmen, 2 Sitze
DIE LINKE	285 Stimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	280 Stimmen
National Demokratische Partei Deutschlands	574 Stimmen, 1 Sitz

Auf die vorgeschlagenen Bewerber entfielen folgende Stimmen:

Wahlvorschlag Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Bewerber	Stimmen
1. Slowik, Rolf Steffen	372
Orchestermusiker Polenzer Straße 7d 04687 Trebsen OT Altenhain	
2. Mallick, Joachim	293
Schmiedemeister Altenhainer Straße 8 04687 Trebsen	
3. Herzog, Stefan Walter Bodo	281
Malermeister Brückenstraße 1 04687 Trebsen	
4. Praprotnick, Andreas Markus	248
Parlamentarischer Berater Grimmaische Straße 5 04687 Trebsen	
5. Lenk, Jeannette	237
Krankenschwester Dorfstraße 12 04687 Trebsen OT Altenhain	
6. Renz, Michael	179
Tischlermeister Bahnhofsstraße 3 04687 Trebsen	
7. Henkel, André	166
Straßen- und Tiefbauer Trebsener Straße 1 04687 Trebsen OT Seelingstädt	

Wahlvorschlag Gemeinsame Zukunft Trebsen/Altenhain/Neichen/Seelingstädt

Bewerber	Stimmen
1. Starke, Silke	665
Leiterin Kindertagesstätte Fliederweg 9 04687 Trebsen	
2. Bendix-Bade, Birgit	355
Geschäftsführerin Richard-Hennig-Straße 9 04687 Trebsen OT Neichen	
3. Bubnick, Bernd	209
Restaurator im Handwerk Bahnhofsstraße 20 04687 Trebsen	
4. Wiede, Astrid	96
Rechtsfachwirtin Weinbergsiedlung 3 04687 Trebsen	

Wahlvorschlag Freie Wählergemeinschaft Altenhain

Bewerber	Stimmen
1. Mund, Maria, Susanne	388
Leiterin Kita Lilienweg 12 04687 Trebsen OT Altenhain	
2. Killisch, Volker	338
Meister des Metallbauhandwerks Dorfstraße 17 04687 Trebsen OT Altenhain	

Wahlvorschlag Bürgerinitiative für eine sichere Zukunft

Bewerber	Stimmen
1. Müller, Manfred	315
Rentner Grimmaer Straße 8 04687 Trebsen OT Seelingstädt	
2. Lyko, Regina	127
selbstständig Grimmaische Straße 4 04687 Trebsen	
3. Schmidt, Hellfried	123
Rentner Trebsener Straße 4 04687 Trebsen OT Seelingstädt	
4. Birnbaum, Dirk	104
Kfz-Meister Trebsener Straße 4 04687 Trebsen OT Seelingstädt	
5. Richter, Christa	85
Rentner Grimmaer Straße 1 04687 Trebsen OT Seelingstädt	
6. Richter, Joachim	65
Verwaltungsangestellter Schmiedestraße 6 04687 Trebsen OT Seelingstädt	
7. Böhme, Sigrun	25
Ernährungsberaterin Trebsener Straße 42a 04687 Trebsen OT Seelingstädt	

Wahlvorschlag DIE LINKE

Bewerber	Stimmen
1. Bönitz, Jürgen	285
Rentner Tannenweg 27 04687 Trebsen	

Wahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bewerber	Stimmen
1. Becker, Marek	123
Anlagenbauer Pauschwitzter Straße 20 04687 Trebsen	

2. Grobe, Dieter	122	Auf die vorgeschlagenen Bewerber entfielen folgende Stimmen:
Rentner Trebsener Straße 18 04687 Trebsen OT Seelingstädt		Wahlvorschlag Freien Wählergemeinschaft Altenhain
3. Thiele, Sandra	35	Bewerber
Angestellte Seilergasse 13 04687 Trebsen		1. Kamm, Katrin 268
		Bilanzbuchhalterin Dorfstraße 18a 04687 Trebsen OT Altenhain
		2. Knauth, Volker 257
		Dipl. Ing. für Informationsverarbeitung Wiesenstraße 1d 04687 Trebsen OT Altenhain
		3. Schneegaß, Kornelia 178
		Leiterin Patientenverwaltung Leulitzer Straße 3 04687 Trebsen OT Altenhain
		4. Walther, Mirko 133
		Polizeibeamter Neuweißenborner Straße 17a 04687 Trebsen OT Altenhain
		5. Engelmann, Rainer 92
		Dipl. Holzwirt Zum Rittergut 3 04687 Trebsen OT Altenhain

Wahlvorschlag Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Bewerber	Stimmen
1. Hufnagel, Andreas	574
Schlosser/Schweißer Nordring 20 04687 Trebsen	

Daraus ergibt sich folgende Sitzverteilung für den Stadtrat Trebsen:

1. **Slowik, Rolf Steffen** CDU
2. **Mallick, Joachim** CDU
3. **Herzog, Stefan Walter Bodo** CDU
4. **Praprotnick, Andreas Markus** CDU
5. **Lenk, Jeannette** CDU
6. **Starke, Silke** Gemeinsame Zukunft Trebsen/Altenhain/Neichen/Seelingstädt
7. **Bendix-Bade, Birgit** Gemeinsame Zukunft Trebsen/Altenhain/Neichen/Seelingstädt
8. **Bubnick, Bernd** Gemeinsame Zukunft Trebsen/Altenhain/Neichen/Seelingstädt
9. **Wiede, Astrid** Gemeinsame Zukunft Trebsen/Altenhain/Neichen/Seelingstädt
10. **Mund, Maria Susanne** Freie Wählergemeinschaft Altenhain
11. **Killisch, Volker** Freie Wählergemeinschaft Altenhain
12. **Müller, Manfred** Bürgerinitiative für eine sichere Zukunft
13. **Lyko, Regina** Bürgerinitiative für eine sichere Zukunft
14. **Hufnagel, Andreas** NPD

Ersatzpersonen in folgender Reihenfolge:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1. Renz, Michael
2. Henkel, André

Gemeinsame Zukunft Trebsen/Altenhain/Neichen/Seelingstädt

keine

Freie Wählergemeinschaft Altenhain

keine

Bürgerinitiative für eine sichere Zukunft

1. Schmidt, Helfried
2. Birnbaum, Dirk
3. Richter, Christa
4. Richter, Joachim
5. Böhme, Sigrun

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

keine

Wahlergebnisse der Ortschaftsratswahl Altenhain

Zahl der Wahlberechtigten	648
Zahl der Wählerinnen und Wähler	463
Zahl der ungültigen Stimmzettel	18
Zahl der gültigen Stimmzettel	445
Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	946
Wahlbeteiligung	71,75 Prozent

Die Zahl der gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag der

Freien Wählergemeinschaft Altenhain	928 Stimmen, 5 Sitze
Einzelkandidaten (da Mehrheitswahl)	18 Stimmen

Einzelkandidaten (da Mehrheitswahl)

Name, Vorname	Stimmen
Anschrift	
1. Zurek, Christian	11
Zur Försterei 4 04687 Trebsen OT Altenhain	
2. Schwarze, Frank	3
Altenhain, Wiesenstraße 8 04687 Trebsen	
3. Körner, Ralf	1
Altenhain, Dorfstraße 11 04687 Trebsen	
4. Erfurth, Klaus	1
Polenzer Straße 2 04687 Trebsen OT Altenhain	
5. Schierz, Frank	1
Hauptstraße 7 04687 Trebsen OT Altenhain	
6. Sedlaczek, Klaus	1
Fliedergasse 4a 04687 Trebsen OT Altenhain	

Daraus ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Kamm, Katrin	Freie Wählergemeinschaft Altenhain
Knauth, Volker	Freie Wählergemeinschaft Altenhain
Schneegaß, Kornelia	Freie Wählergemeinschaft Altenhain
Walther, Mirko	Freie Wählergemeinschaft Altenhain
Engelmann, Rainer	Freie Wählergemeinschaft Altenhain

Ersatzpersonen in folgender Reihenfolge:

Freie Wählergemeinschaft Altenhain
keine

Einzelkandidaten (da Mehrheitswahl)

1. Zurek, Christian
2. Schwarze, Frank
3. Körner, Ralf
4. Erfurth, Klaus
5. Schierz, Frank
6. Sedlaczek, Klaus

Wahlergebnisse der Ortschaftsratswahl Seelingstädt

Zahl der Wahlberechtigten	507
Zahl der Wählerinnen und Wähler	337
Zahl der ungültigen Stimmzettel	13
Zahl der gültigen Stimmzettel	324
Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	738
Wahlbeteiligung	66,47 Prozent

Die Zahl der gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag der

Wählerversammlung Seelingstädt	732 Stimmen, 5 Sitze
Einzelkandidaten (da Mehrheitswahl)	6 Stimmen

Auf die vorgeschlagenen Bewerber entfielen folgende Stimmen:

Wahlvorschlag Wählervereinigung Seelingstädt

Bewerber	Stimmen
1. Schumann Susann Angestellte Trebsener Straße 59 04687 Trebsen OT Seelingstädt	221
2. Bergmann, Danilo Angestellter Trebsener Straße 28 04687 Trebsen OT Seelingstädt	199
3. Jäger, Annett Kaufm. Angestellte Seelingstädt, Trebsener Straße 59 04687 Trebsen	156
4. Hofmann, Jörg Geschäftsführer Trebsener Straße 22 04687 Trebsen OT Seelingstädt	97
5. Fleck, Magnus Angestellter Am Kranichbach 11 04687 Trebsen OT Seelingstädt	59

Einzelkandidaten (da Mehrheitswahl)

Name, Vorname Anschrift	Stimmen
1. Bergmann, Guido Trebsener Straße 28 04687 Trebsen OT Seelingstädt	3
2. Gödicke, André Klingaer Straße 23 04687 Trebsen OT Seelingstädt	1
3. Kutscher, Steffen Siedlerstraße 16 04687 Trebsen OT Seelingstädt	1
4. Niebisch, Toni Siedlerstraße 22 04687 Trebsen OT Seelingstädt	1

Daraus ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Schumann, Susann	Wählervereinigung Seelingstädt
Bergmann, Danilo	Wählervereinigung Seelingstädt
Jäger, Annett	Wählervereinigung Seelingstädt
Hofmann, Jörg	Wählervereinigung Seelingstädt
Fleck, Magnus	Wählervereinigung Seelingstädt

Ersatzpersonen in folgender Reihenfolge:

Wählervereinigung Seelingstädt

keine

Einzelkandidaten (da Mehrheitswahl)

Bergmann, Guido

Gödicke, Michael

Kutscher, Steffen

Niebisch, Toni

Rechtsbehelf

Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde erheben.

Nach Ablauf der o.g. Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Einspruch eines Einsprechenden, der die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eins von Hundert der Wahlberechtigten, (Stadtrat 31 Wahlberechtigte,

Ortschaftsratsrat Altenhain 6 und Ortschaftsratsrat Seelingstädt 5 Wahlberechtigte) beitreten.

Die Gültigkeit der Wahl wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde binnen einer Frist von einem Monat geprüft.

Die Wahlprüfungsfrist beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses; im Falle der Wahlanfechtung beginnt die Wahlprüfungsfrist am Tag nach der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über den letzten Einspruch. Wird die Wahl von der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb der Wahlprüfungsfrist nicht beanstandet, ist sie als gültig anzusehen.

Trebsen, den 14.06.2019



Stefan Müller
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
Genehmigung Flächennutzungsplan
Trebsen 2015 als städtisches
Gesamtkonzept der Stadt Trebsen
mit den Ortsteilen Trebsen, Altenhain,
Seelingstädt und Neichen**

Der vom Stadtrat der Stadt Trebsen in der öffentlichen Sitzung am 26.03.2018 mit Beschluss SR/17/3/18 festgestellte Flächennutzungsplan wurde vom Landratsamt Landkreis Leipzig (AZ: PG 01/19) ohne Auflagen am 02.05.2019 genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan kann in der Stadtverwaltung Trebsen, Markt 13 in 04687 Trebsen, im Bauamt, Zimmer 21 während den Sprechzeiten auf Dauer von Jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichnete Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Trebsen schriftlich gegenüber der Stadt Trebsen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht werden.

Trebsen den 14.06.2019



Stefan Müller
Bürgermeister



Feststellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen

Der Stadtrat der Stadt Trebsen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.03.2018 den Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen festgestellt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Trebsen besteht aus dem:

- Hauptplanplan 2018
- Begründung Stand Februar 2018, einschließlich Beipläne und Anlagen

Beiplan 1: Schutzgebiete und Restriktionen

Beiplan 2: Altlastenverdachtsflächen

Anlage 1: Kulturdenkmale

Anlage 2: Archäologische Denkmale

Anlage 3: Gewerbeliste

Anlage 4: Untersuchung zu Eignungsgebieten für Windkraftanlagen

Anlage 5: Allgemeinverfügung zur Feststellung der Zweckbestimmung eines Deiches

Gz: C46_L-8629/2/7 vom 30.09.2016

- Landschaftsplan Stand 2012, einschließlich Anlagen und thematische Karten

Anlage 1: Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet

Anlage 2: Bewertungsbögen für die einzelnen Landschaftsbildräume

Anlage 3: Untersuchung zur Ausweisung von Eignungsgebieten für gewerbliche Tierhaltung im Gebiet der Stadt Trebsen

Karte 1 Oberflächengestalt

Karte 2 Geologie

Karte 3 Böden

Karte 4 Bodenempfindlichkeit

Karte 5 Grundwasser

Karte 6 Oberflächenwasser

Karte 7 Klima

Karte 8 Heute potentielle natürliche Vegetation

Karte 9 Biotopbestand

Karte 10 Biotopbewertung

Karte 11 Schutzgebiete

Karte 12 Landschaftsbild und Erholung

Karte 13 Historische Nutzung um 1900

Karte 14 integrierte Entwicklung

Karte 15 Mensch

Karte 16 Kulturgüter

Karte 17 Sachgüter

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Stimmberechtigten: 15

davon anwesend: 15

Ja-Stimmen: 15

Gegenstimmen: -

Stimmenenthaltung: -

Bekanntmachung der Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Trebsen für das Jahr 2018

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
erforderliche Personalkosten	857,74	353,53	190,91
erforderliche Sachkosten	251,89	103,82	56,02
erforderliche Betriebskosten	1109,63	457,35	246,93

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = zwei Drittel der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h)

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
Landeszuschuss	189,44	189,44	126,29
Elternbeitrag (ungekürzt)	182,61	110,02	64,31
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	737,58	157,89	56,33

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

Aufwendungen	in EUR
Abschreibungen	-
Zinsen	-
Miete	-
Gesamt	-

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in EUR	Kindergarten 9 h in EUR	Hort 6 h in EUR
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	0,00	0,00	0,00

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

keine

Trebsen, den 14.06.2019



Stefan Müller
Bürgermeister




Stefan Müller
Bürgermeister



**Friedhofsordnung für den Friedhof
der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde**

St. Johannis Altenhain

Die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Johannis Altenhain erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer -entfällt-
- § 11 Trauerhalle/Kirche
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Särge, Urnen und Trauergebände

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 28 a Urnengemeinschaftsgrab
- § 28 b Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 32 bis 39 aufgehoben

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof in Altenhain steht im Eigentum des Kirchenlehns Altenhain. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Johannis Altenhain. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Leipzig.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannis Altenhain sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommune Trebsen hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- 5) Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen geschlossen/beschränkt geschlossen:
 - sämtliche Grabstellen der Grabreihen A 2, A 5 und A 7
 - die Grabstellen 10 und 11 der Grabreihen B 1, B 2, B 3, B 4 und B 5
 - die Grabstellen B 1 22 bis 24, B 2 20 bis 22 und B 3 21 bis 23
 - sämtliche Grabstellen der Grabreihen D 1 und D 2

§ 4

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7 Uhr bis Sonnenuntergang
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8 Uhr bis Sonnenuntergang.
- 3) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - k) Einweggläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schriftgröße von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

**§ 7
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

**§ 8
Bestattungen**

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
- 5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 16 Uhr statt.

**§ 9
Anmeldung der Bestattung**

1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnischeines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsrechtlich an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

**§ 10
Leichenhalle**

- entfällt -

**§ 11
Trauerhalle/Kirche**

- 1) Die Trauerhalle dient zur Durchführung von weltlichen Trauerfeiern.
- 2) Die Kirche dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung. Die Nutzung der Kirche für nichtkirchliche Trauerfeiern widerspricht dem Widmungszweck und ist von daher grundsätzlich ausgeschlossen. In Notfällen (z.B. bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen oder aus seelsorgerischen Gründen) kann eine Nutzung ausnahmsweise zugelassen werden.
- 3) Bei der Benutzung der Kirche für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- 4) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Trauerhalle/Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen. Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 5) Die Grunddekoration der Trauerhalle/Kirche besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

**§ 12
Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

**§ 13
Musikalische Darbietungen**

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Trauerhalle/Kirche und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

**§ 14
Ruhefristen**

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

**§ 15
Grabgewölbe**

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

**§ 16
Ausheben der Gräber**

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

**§ 17
Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

**§ 18
Umbettungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal / Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

**§ 19
Särge und Urnen**

- 1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabschaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an Reihen- und Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
- 8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen und zu gestalten, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m in der Höhe und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Außerhalb der gelösten Grabstätte dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden kompostierbaren Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter abzulegen. Nicht kompostierbare Materialien sind wieder mitzunehmen.
- 5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Außerhalb der Grabstätte ist das Ablegen von Einpflanzungen, Gestecken und Gegenständen nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Aufforderung nicht entfernte Gestecke, Gebinde oder anderer Gegenstände auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 7) Nicht gestattet sind
 - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung, Komplettabdeckung mit einer Steinplatte,
 - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
 - d) die Komplettabdeckung mit Kies oder ähnlichen Materialien
 - e) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - f) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21 a

Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22

Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23

Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.

4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.

5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.

4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.

8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierete Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

11

9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalrechtlichrechtlichen Genehmigung.

2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen, aufgebracht Kies oder Sand und sonstige bauliche Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Die beräumte Grabstätte ist vom Friedhofsträger abnehmen zu lassen.

2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

10

12

B. Reihengrabstätten**§ 28****Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 1,85 m, Breite 1,00 m
Größe des Grabhügels: Länge 1,85 m, Breite 1,00 m, Höhe bis 0,15 m
 - b) Aschenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
 - c) Aschenbestattung – einheitlich gepflegte Gräber

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 28a Gemeinschaftsgrabstätten

- 1) Bei den Urnengemeinschaftsgräbern handelt es sich um Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen. Für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Es gelten die für Reihengräber gültigen Ruhezeiten.
- 2) Ein Anspruch auf Bestattung im Gemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage sollte dem Friedhofsträger vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Altenhain hatte. Über Ausnahmefälle zur Aufnahme in das Gemeinschaftsgrab kann der Friedhofsträger entscheiden.
- 3) Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträger (Grabmal/Platte etc.) auf der Grabanlage genannt.
- 4) Die Gräber werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung, sowie einem Grabmal mit den Namen der Beigesetzten einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.
Eine individuelle Bepflanzung, das Ablegen von Gegenständen oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen

13

Behälter/Steckvase abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Aufforderung nicht entfernte Gegenstände zu beseitigen.

- 5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.
- 6) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.
- 7) Die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage ist nur mit einer Aschekapsel und auf Wunsch mit einer Schmuckurne aus Naturstoff gestattet.

§ 28 b**Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbestattungen**

- 1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Urnenbestattungen mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) Sie sind für Verstorbene bestimmt, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Altenhain hatten. Diese Grabstätten sind vorzugsweise für alleinstehende Personen bestimmt.
- 3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung und einem schlichten Grabmal mit der Nennung der Namen in der Reihenfolge Vor-, Familienname, dem Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten auf der einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit gepflegt.
- 4) Da die Herrichtung und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist individueller Grabschmuck nicht erlaubt, außer Schnittblumen in den dafür vorgesehenen, eingelassenen Steckvasen. Anderer Grabschmuck (individuelle Bepflanzung und Gestecke) wird vom Friedhofsträger entfernt.
- 5) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Bestattung erfolgt (vgl. § 28 Abs. 3 Friedhofsordnung), ist eine spätere Zusatzbeisetzung (z. B. von Ehepartnern) dieser auch ausnahmsweise nicht möglich.
- 6) Im Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß §§ 14 und 28 der Friedhofsordnung.
- 7) Die Beisetzung in einer einheitlich gestalteten Reihengrabstätte ist nur mit einer Aschekapsel und auf Wunsch mit einer Schmuckurne aus Naturstoff gestattet.

C. Wahlgrabstätten**§ 29****Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 1,85 m lang und 1,00 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m lang und 1,00 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,

14

Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

- 5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofs zweckes nicht möglich ist.
- 9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30**Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten**

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

15

- 4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31**Alte Rechte**

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften -**§§ 32 – 39 entfallen****IV. Schlussbestimmungen****§ 40****Zu widerhandlungen**

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbrüches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindevorsatzung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2, wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41**Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

16

§ 42

Öffentliche Bekanntmachung

1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Trebsen.

3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Trebsen und der Friedhofsverwaltung Grimma aus.

4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang in Altenhain sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43

Inkrafttreten

1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Trebsen-Neichen, Altenhain, Seelingstädt, Ammelshain vom 20.10.2000 für den Bereich der Kirchengemeinde Altenhain außer Kraft.

Altenhain, 04.03.2019

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Altenhain
Der Kirchenvorstand



KIRCHE
zu
ALTENHAIN

Vorsitzender Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 04.04.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

OLKR Teichmann
Komm. Leiter Regionalkirchenamt



17

Beschlusspiegel

Technische Ausschusssitzung am 06.05.2019

Beschluss TA/19/2019

Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauantrag BA/2019/0005 – Umbau/Sanierung Wohnhaus und Nutzungsänderung von Gewerbe zu Wohnnutzung auf dem Flurstück 7 der Gemarkung Trebsen zu.

Beschluss TA/20/2019

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe von Bauleistungen Sanierung Heimathaus Altenhain – Los Tischlerarbeiten – an die Fa. Tischlerei Werner Döge e. Kfm., Inh. Mario Eckelmann, Obere Hauptstraße 10, 04668 Grimma OT Mutzschen, zu einem Angebotspreis von 43.038,67 EUR Brutto. Zur Finanzierung der Leistung ist der Fehlbetrag in Höhe von 1.034,96 EUR aus den liquiden Mittel bereitzustellen.

Beschluss TA/21/2019

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Leistungsphase 1 – 4 (Genehmigungsplanung) nach HOAI für die Nutzungsänderung des Feuerwehrgerätehauses Neichen in eine multifunktionale Begegnungsstätte an das Architektur & Statikbüro André Beyer und Marco Lätzsch GbR, Papisches Tor 1, 04668 Grimma zu einem Angebotspreis von 13.634,73 EUR.

Beschluss TA/22/2019

Der Technische Ausschuss stimmt der Schlussabrechnung der Maßnahme energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung „Straße des Aufbaues“ in Trebsen gemäß Begründung zu.

Beschluss TA/23/2019

Der Technische Ausschuss stimmt der Schlussabrechnung der Maßnahme Ersatzbeschaffung/Erneuerung eines Spielgerätes und von Sitzgruppen für die Kita Trebsen gemäß Begründung zu.

Stadtratssitzung am 20.05.2019

Beschluss SR/21/2019

Der Stadtrat der Stadt Trebsen stimmt dem vorliegenden Entwurf des Musterkonzessionsvertrages Strom der envia Mitteldeutsche Energie AG in der Fassung Februar 2017 zur Umsetzung als Vertrag mit der envia Mitteldeutsche Energie AG zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Anforderungen zur Vorlagepflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 102 SächsGemO zu entsprechen und nach Eingang der Bestätigung den neuen Vertrag mit der envia Mitteldeutsche Energie AG zu unterzeichnen.

Beschluss SR/22/2019

Der Stadtrat stimmt der Genehmigungsplanung zum Ausbau einer Bushaltestelle im OT Seelingstädt in der Straße Am Bahnhof gemäß Begründung zu.

Beschluss SR/23/2019

Der Stadtrat stimmt der Genehmigungsplanung zum Ausbau zweier Bushaltestellen in der Grimmaer Landstraße im OT Altenhain gemäß Begründung zu.

Beschluss SR/24/2019

Der Stadtrat stimmt der Schlussabrechnung der Maßnahme Sanierung des Feuerwehrgebäudes Seelingstädt gemäß Begründung zu.

Beschluss SR/25/2019

Der Stadtrat stimmt der Schlussabrechnung der Maßnahme energieeffiziente Erneuerung/Sanierung der Straßenbeleuchtung in Trebsen Grimmaische Straße und Wurzener Straße gemäß Begründung zu.

Beschluss SR/26/2019

Der Stadtrat stimmt der Schlussabrechnung der Maßnahme Einbau eines 2. Rettungsweges an der Grundschule Trebsen gemäß Begründung zu.

Beschluss SR/27/2019

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Kindertagesstätte Seelingstädt in Höhe von 20.100,00 EUR.

Beschluss SR/28/2019

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Kindertagesstätte Trebsen in Höhe von 29.156,88 EUR.

Beschluss SR/29/2019

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Kindertagesstätte Trebsen in Höhe von 6.604,28 EUR.

Beschluss SR/30/2019

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung zu den Sitzungsterminen im Juni 2019:

- statt 03.06. Technischer Ausschuss und 04.06. Verwaltungsausschuss nun am 04.06. gemeinsame Sitzung Technischer und Verwaltungsausschuss, Technischer Ausschuss,
- statt 24.06. Stadtrat nun 17.06. Stadtrat.

Sitzungstermine

17.06., 19:00 Uhr Stadtrat

Die entsprechende Tagesordnung zu der Sitzung entnehmen Sie bitte der ortsüblichen Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln im Stadtgebiet.

Mitteilungen

Ein riesengroßes Dankeschön an alle Wahlhelfer

Die erste Etappe im Wahljahr 2019 ist geschafft. Die Europa- und Kommunalwahlen am 26.05.2019 sind reibungslos und ohne Vorkommnisse verlaufen.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um mich an dieser Stelle bei allen Wahlhelfern die uns vor, während und nach dem 26.05.2019 unterstützt haben, auf das Herzlichste zu bedanken.

Ihrem Einsatz bis spät in die Nacht hinein gebührt Respekt und Anerkennung.

Mit meinem Dankeschön verbinde ich auch die Bitte, uns in der zweiten Etappe – zur Landtagswahl am 01.09.2019 – ebenso tatkräftig zu unterstützen.

Dafür bedanke ich mich schon jetzt und wünsche Ihnen allen und Ihren Angehörigen eine schöne und erholsame Urlaubs- und Sommerzeit.

Ihre

Romy Sperling

Vorsitzende Gemeindevwahlausschuss

Verabschiedung von Frau Marika Haupt

Bürgermeister Stefan Müller verabschiedete am 29.05.2019 Frau Haupt, die seit September 1990 das Bauamt der Stadtverwaltung leitete. Er dankte ihr für die geleistete Arbeit und wünschte ihr alles Gute für die Zukunft.



Öffnung der Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek Trebsen ist nach der Renovierung ab Dienstag, den 09.07.2019, wieder geöffnet!

Dabei erwartet Sie in der Zeit von 10.00 bis 19.00 Uhr ein Medienflohmarkt!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Benefizkonzert in der Stadtkirche Trebsen

Freitag, 21. Juni 2016, 19:00 Uhr

Mandolinorchester „Edelweiß Giesenkirchen“

Leitung: Andrea Jentges

Eine musikalische Reise um die Welt – Melodien aus aller Herren Länder.

Eintritt frei. Um eine Spende für die Stadtkirche wird gebeten.



Firebirds-Festival im Schloss Trebsen 2019

Mit seinem vielseitigen Angebot zwischen Musik, Mode, Tanz und Autos ist das Firebirds Festival eines von Deutschlands wichtigsten Weekenden im Bereich Rock 'n' Roll und Vintage.

Es findet in diesem Jahr vom **5. bis 7. Juli** rund um das Schloss Trebsen statt. Hier kommen alle Retro- und Vintage-Fans auf Ihre Kosten. Über 25 Bands und Vinyl DJs rocken 3 Tage lang auf 2 Bühnen (www.firebirds-festival.de). Neben der Musik legen die Veranstalter einen besonderen Fokus auf die Mode. Ein eigens dafür aufgestelltes Modezelt mit Runway, Shows und Ausstellungsflächen vereint Labels und Modebegeisterte.

In einem eigenen Tanzcamp kommen auch die Tänzer voll auf ihre Kosten. Mit dabei sind die aktuellen Deutschen Meister, die aktuellen und ehemaligen Weltmeister und die Weltrangbesten im Boogie-Woogie-Swingdance. Eine Car-show und markenoffenes Oldtimertreffen für Fahrzeuge bis 1969 mit Schwerpunkt US Cars komplettiert das Angebot zusammen mit verschiedenen „Specials“.

Liebe Trebsener, sind Sie ganz herzlich eingeladen, das Firebirds Festival zu besuchen. Karten dafür gibt es nur vom **24.06. bis 04.07.2019** in der Stadtverwaltung Trebsen.

Mit Vorlage des Ausweises erhalten Trebsener 5,00 EUR Nachlass auf die Tickets.

Rosel Wächter
Sachgebiet Kultur



„Amtsblatt der Stadt Trebsen mit Ortsteilen“

Das Amtsblatt der Stadt Trebsen erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

Herausgeber, Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Telefon (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadtverwaltung Trebsen, Markt 13, 04687 Trebsen
Telefon: 03 43 83/6 04-0, Fax: 03 43 83/6 04-22

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Unterzeichner des Artikels

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 12. Juli 2019

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen:
Montag, der 1. Juli 2019

Wissenswertes

Osterferien im Hort Trebsen

In den Osterferien standen für unsere Kinder wieder spannende Tage auf dem Programm. Am ersten Tag starteten wir mit einem Kräuterprojekt, hier verarbeiteten die Kinder frische Kräuter zu leckeren Getränken und Brotaufstrichen. Im Anschluss konnte sich jedes Kind ein Kräutertöpfchen mit verschiedenen Kräutern bepflanzen. Auf der Wunschliste unserer Kinder stand auch, ihr Lieblingsspielzeug mitzubringen.

Ein großes Erlebnis für alle war die Einladung zur „Kinder-agra“ in Leipzig. Die Kinder erfuhren viele interessante Dinge über die neuste Technik in der Landwirtschaft. Ihre Fragen wurden kompetent von einem Mitarbeiter beantwortet. In den Messehallen konnten sie dann die verschiedenen Tiere, wie zum Beispiel auch Lamas und Alpakas, besichtigen. Ein besonderes Highlight dieses Tages war die große Tiershow in der Arena, wo alle Tierfamilien kindgerecht vorgestellt wurden. Auch für das leibliche Wohl sorgten die Veranstalter und zum Abschied gab es für jedes Kind ein Überraschungsgeschenk. Der Tag war für die Kinder ein großes Erlebnis.

Unsere Ferienwoche endete mit einer Wanderung zu den Schafen von Herr Seifert. Hier erfuhren die Kinder viel Wissenswertes über die Schafe und die Schafzucht. Besonders interessant für die Kinder war die Aufzucht des kleinen Lämmchen „Wilbur“ mit der Flasche. Natürlich konnten die Kinder die Schafe auch streicheln und füttern. Wir bedanken uns hiermit noch einmal recht herzlich bei Herrn Henry Seifert. Diese tierischen Erlebnisse werden den Kindern sicher lange in Erinnerung bleiben.

Das Trebsener Hort-Team



Pfarramt sagt Danke!

Die Friedhofsverwaltung von Trebsen möchte sich herzlich bei Frau Edith Hempel für die Gehölzspende für den Friedhof Trebsen bedanken.

Beratungsstelle des Kreissozialamtes „Soziale Hilfen und Pflegekoordination“ am 16.07.2019 auch mobil im Trebsener Rathaus!

Die Beratungsstelle des Kreissozialamtes informiert kostenlos über folgende Themen:

Pflegeleistungen, Pflegeheimkostenübernahme, Demenz, Schwerbehindertenausweis, Landesblindengeld, Wohngeld, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, Sozialhilfeleistungen, Alltagsbegleiter und Nachbarschaftshelfer, Ehrenamtskarte und Aufwandsentschädigung, Altersgerechtes Wohnen, Rentenangelegenheiten.

Sie erhalten ebenfalls entsprechende Anträge und Hilfestellung beim Ausfüllen sowie Broschüren sowie weitergehende Kontaktdaten!

Die mobile Beratungsstelle kommt am Dienstag, 16.07.2019, von 15:00 bis 17:00 Uhr in das Rathaus Trebsen (Sitzungszimmer).

Um **Wartezeiten zu vermeiden**, bitten wir Sie vorab um **Terminabstimmung**.

Karina Keßler (Kreissozialamtsleiterin)
Telefon: 03433 241-2100

Nils Neu (Pflegekoordinator)
Telefon: 03433 241-2137

Senta Liebmann (Pflegekoordinatorin)
Telefon: 03433 241-2157

Wir gratulieren



**Bürgermeister Stefan Müller
überbrachte herzliche Glückwünsche**

*zum 90. Geburtstag von Christa Schilde in Seelingstädt
am 03.05.2019*



*zur „Diamantenen Hochzeit“ von Ruth und
Werner Voigtländer in Altenhain am 15.05.2019*



zum 80. Geburtstag von Stadtrat Peter Emmrich
am 16.05.2019



zum 95. Geburtstag von Gerhard Borter in Trebsen
am 24.05.2019



Schul-, Vereins- und Kirchennachrichten

Neues aus der Grundschule



Die beste Hofpause seit langer Zeit

Am 08.05.2019 rannten alle Grundschüler so schnell sie konnten zur Hofpause.

Das ist eher ungewöhnlich! Der Grund war die Eröffnung des als erstes fertig gestellten Teilstücks unseres neu gestalteten Außengeländes. Alle Kinder sammelten sich ungeduldig am Absperrband. Doch Frau Rackwitz ließ es sich nicht nehmen, zunächst dem Stadtrat für die genehmigten Gelder und der Baufirma für die schnelle Arbeit zu danken. Dann endlich wurde das Band zerschnitten und alle Schüler stürmten jubelnd auf die neue Affenschaukel und die Kletterspinne. Diese konnte man zwischenzeitlich gar nicht mehr sehen. Es bildete sich eine riesige Kinderpyramide, weil jeder gern mal klettern wollte. Als die Hofpause zu Ende war, hörte man ein einheitlichen Murren: „Schon zu Ende? Die Pause war viel zu kurz!“ Für uns Lehrer und Erzieher war damit eine anstrengende Zeit geschafft, in der aufgrund der Baumaßnahmen nur der Schulhof genutzt werden konnte. Nach so einer Phase weiß man erst wieder die optimalen Bedingungen zu schätzen, die unsere Grundschule mit ihrem tollen Außengelände zu bieten hat. Bewegung und Spiel an der frischen Luft sind immer noch der beste Ausgleich zum langen Stillsitzen im Unterricht.

M. Hahn



Am 9. Mai fuhren die beiden dritten Klassen gemeinsam an den Grillensee in Naunhof, um an einer Mission des Ministeriums für Abenteuer teilzunehmen. Das Ziel bestand darin, mithilfe der Kartenfunktion eines Tablets in kleinen Gruppen möglichst viele Aufgaben aufzuspüren. Diese bestanden zum Teil aus kleinen Wissensfragen beispielsweise danach, was einem Mückenstich Abhilfe verschaffen kann oder in welchen Früchten besonders viel Vitamin C enthalten ist.



WITTICH **LINUS WITTICH**
 MEDIEN Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Sichern Sie sich jetzt schon den Platz für
 Ihre Anzeige in der nächsten Ausgabe:
anzeigen.wittich.de

Es waren jedoch auch Aufgaben enthalten, die man nur im Team lösen konnte, wie zum Beispiel der Transport eines Kranken oder der Bau einer menschlichen Pyramide. Außerdem erhielten die Schülerinnen und Schüler immer wieder Aufträge zum „Schießen“ lustiger Fotos. Die Jagd ging dabei quer durch den Wald und am See entlang. Nach einem harten Kopf-an-Kopfrennen hatte am Ende das Team mit den meisten erreichten Punkten gewonnen. Das Abenteuer hat nicht nur den Kindern viel Spaß bereitet, sondern auch den erwachsenen Begleitern.

A. Gräfe



Oberschule Trebsen Sozial, genial - Ganz schön viel los im Altersheim

Am 8. April 2019 waren die Schüler und Schülerinnen der Klasse 9c der Oberschule Trebsen im Altersheim „Mühlteichblick“. Die Klasse ist auf Grund des Wettbewerbes „Beste neunte Klasse“ im Altersheim aktiv geworden. Hierbei werden die Leistungen der Schüler und Schülerinnen des letzten Schuljahres zu diesem Schulhalbjahr verglichen. Zudem muss die Klasse ein soziales Projekt veranstalten.

Da das Altersheim noch nicht so alt ist, wollten wir den Garten auf Vordermann bringen. Zu unseren Aufgaben zählten Unkraut jäten, ein Beet anlegen, Rasen mähen und ein Gewächshaus errichten. Dies geschah unter der Leitung des Hausmeisters Herrn Engelhart. Zusätzlich haben einige von uns Spiele mit den Senioren gespielt.

Wir wollen mit unserem sozialen Projekt erreichen, dass die Senioren eine gepflegte und saubere Außenanlage genießen können. Darüber hinaus finden wir es wichtig, dass Jung und Alt gemeinsam Zeit verbringen. Unser Ziel ist, eine Kooperation zwischen der Oberschule Trebsen und dem Altersheim „Mühlteichblick“ und somit eine weiterführende Tradition zu beginnen.

Tina Knauth, Stefanie Schwalbe, Joy Grigoleit – Klasse 9c



Unser soziales Projekt

Wir, die Klasse 9a der Oberschule Trebsen, meldeten uns für den Wettbewerb „Beste Neunte“ an. In einer gemeinsamen Diskussion über unser soziales Projekt für diesen Wettbewerb entwickelten wir die Idee, Ostertüten mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu füllen.

Diese spendeten wir am Dienstag, dem 02.04.2019, an die Tafel Muldental in Trebsen. Für das Befüllen der Ostertüten brachte jeder Schüler/Schülerin im Wert von 5 bis 10 EUR Geschenke mit. Insgesamt konnten wir 60 Ostertüten packen, die wir beispielsweise mit Zahnbürsten, Duschbädern, Süßigkeiten, Kaffee, Tee u. a. füllten.

In jede Überraschungstüte legten wir noch eine von uns gestaltete frühlingshafte Osterkarte ein. Das Bild unten zeigt Schüler und Schülerinnen unserer Klasse, nachdem wir die Ostertüten verpackt hatten.

Klasse 9a



DRK-Kleidersammlung in Trebsen

jeden 2. Sonnabend im Monat

9.30 - 11.00 Uhr Sport- und Kulturstätte „Johannes Wiede“



Volkssolidarität Leipziger Land/Muldental e. V.

Information der Ortsgruppe Neichen

Wir haben noch freie Plätze zur Tagesfahrt am Dienstag, 23. Juli 2019, in das Bratwurstmuseum Holzhausen/Thüringen und Dom in Erfurt. Zum Abschluss des Tages besuchen wir die Gaststätte „Am Störnthaler See“ (Abendessen in Selbstzahlung).

Für Rückfragen setzen Sie sich mit mir in Verbindung - Telefon 034383 44306, Mobil 0172 9118313 oder kommen einfach persönlich zu mir.

Ihre Karin Gärtner
Vorsitzende

Neues aus der Ortsgruppe Trebsen

Anfang Mai machten wir einen Ausflug mit dem Schlendrian. Obwohl die Fahrt nicht allzu weit war, hat es uns allen gut gefallen, unsere nähere Umgebung mal aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Außerdem hatten wir Glück mit dem Wetter, welches eigentlich gar nicht so schön vorausgesagt wurde. Die Fahrt ging also von Trebsen über Neichen, Nerchau, Deditz nach Golzern auf den Straußenhof. Dort angekommen, wurden wir mit Nudelsuppe und belegten Broten mit Zutaten vom Strauß bewirtet. War eine leckere Sache! Wir erfuhren viel Interessantes über diese hübschen Tiere, konnten uns die Jungtiere ansehen und gingen dann auch zu den „Großen“, die zum Zaun kamen und uns neugierig beäugelten. Nachdem wir noch Produkte vom Strauß kaufen konnten, ging es nach reichlich 2 Stunden wieder zurück. Wir fuhren über Samoa, Bröhren, Döben am Schloss vorbei, durch Bahren, Wednig zurück nach Trebsen. Es war für alle ein schöner und interessanter Nachmittag mit herrlichen Eindrücken von Natur und Umgebung. Wir freuen uns über 14 neue Mitglieder!

Organisiert wurde dieser Ausflug von der Ortsgruppe.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Petra Baumann, Vorsitzende



Einladung zur Lesenacht im Speicher Seelingstädt am 28. Juni 2019, 18:00 Uhr

Liebe „Leseratten“,
wir laden euch ein, gemeinsam eine Nacht
im Speicher Seelingstädt zu verbringen.

Diese Veranstaltung ist für alle Kinder ab 10 Jahren, die gern
lesen, gern Geschichten hören oder den Spaß am Lesen noch
finden möchten.

Es wird eine lange, spannende Nacht mit kleinen Überraschun-
gen. Für Abendbrot und Frühstück wird gesorgt.

Bringt bitte folgende Dinge mit:

Schlafsack, Luftmatratze, Schlafanzug oder Jogginghose,
Waschzeug (Zahnbürste, -pasta, Seife, Handtuch), Kuscheltier,
Lieblingbuch, Taschenlampe, Genehmigung der Eltern mit Er-
reichbarkeit in Notfällen (Kann auch vor Ort von Mutti oder Vati
ausgefüllt werden.), Unkostenbeitrag von 5,00 EUR

Anmeldung bei Carola Pracht - Telefon 0177 2670331
Wir freuen uns auf euch!

Heimatverein Seelingstädt e. V.

Kinder- und Sommerfest Neichen 2019

Freitag, 21. Juni - ab 20:00 Uhr

Disco mit DJ Muz@l, DJ AquaFoster und DJ Snoopy
Der Eintritt ist frei!



Sonnabend, 22. Juni - ab 14:00 Uhr

- Oldtimer-Stunde
- Spiel und Spaß für die ganze Familie, Tombola
- Kinderkarussell, Hüpfburg
- Kaffee und Kuchen, Eisverkauf
- 15:00 Uhr -
Programm der Kinder der Kita „Vogelneest“ Trebsen
- 16:00 - 18:00 Uhr spielen die „Lauterbacher Musikanten“
- „Wetten, das ...?“ Wer hat den besten Wettvorschlag?
- ca. 19:30 Uhr Einlösen der besten Wette
- ab 20:00 Uhr Disco mit „Dirk's Musikladen“
aus Bad Lausick
- ca. 20:30 Uhr - Dorfprogramm „Musik geht um die Welt“

Die Versorgung ist an beiden Tagen gesichert.

Wir hoffen Sie sind dabei und feiern mit uns gemeinsam.

FFw Neichen und VS OG Neichen

Kinder- und Dorffest Seelingstädt – 14. bis 15. Juni 2019

Freitag

17:30 Uhr	Fußballspiel Oberdorf gegen Unterdorf (Sportplatz)
19:00 - 20:00 Uhr	Kinderdisco
20:00 Uhr	Siegerehrung Fußballspiel
ab 20:30 Uhr	Mobildisco Tanzevent
ab 24:00 Uhr	Tekk Musik Eintritt frei.

Samstag

ab 12:00 Uhr	Mittagessen aus der Gulaschkanone
14:00 Uhr	Die fröhlichen Sängerinnen von Altenhain
ab 14:00 Uhr	Kaffee und Kuchen
14:30 Uhr	Line Dance
ab 14:30 Uhr	Kinderschminken
14:30 - 17:30 Uhr	Clown Balli
15:00 Uhr	Kindergarten „Pusteblyume“
ab 15:00 Uhr	Tombola
15:30 Uhr	Trebsener Blasmusikanten
17:00 Uhr	Dorffestprogramm „Immer wieder Samstag in Seelingstädt“
ab 19:00 Uhr	Mobildisco Tanzevent
21:00 Uhr	TSZ Muldental

Eintritt:

7 - 15 Jahre	1,00 EUR
16 - 17 Jahre	2,00 EUR
ab 18 Jahre	3,00 EUR

Wir freuen uns auf viele Besucher!

Seelingstädter Dorfleben e. V.



Sachsenmeisterschaft der U12 Weiblich im Volleyball geht nach Altenhain

Was für eine beeindruckende Saison für den Altenhainer Vol-
leyball.

Nach dem Gewinn der Bezirksmeisterschaft am 17.03.2019 in
Grimma, durfte unsere Mannschaft den Bezirk Leipzig bei der
Sachsenmeisterschaft vertreten. Am Sonntag, dem 12.05.2019,
ging es dann nach Leipzig, zu den L. E. Volleys. Dort trafen sich
die besten acht Mannschaften aus Sachsen.

Die Vorrunde wurde in zwei Gruppen ausgetragen. Unsere
Gegner waren die Mannschaften vom SV Meißen, SSV Fort-
schritt Lichtenstein und der TSG KW Boxberg Weißwasser. Die
beiden letzteren Teams kannten unsere Mädels schon aus der
sächsischen Jugendliga und wir wussten schon im Vorfeld,
dass diese Gruppe eine große Herausforderung wird.



Das erste Spiel gegen Weißwasser war schon ein Vorentschei-
dendes. In der Jugendliga noch im Tie-Break (1 : 2) unter-

legen, setzten wir uns in einem einstündigen Krimi (manche Ballwechsel dauerten bis zu 4 Minuten) mit 2 : 1 Sätzen durch. Gegen die Meißner Mädels gewannen wir deutlich in zwei Sätzen und gegen Lichtenstein verloren wir den ersten Satz mit 16 : 25. Im zweiten lagen wir lang vorn und verloren trotzdem knapp mit 24 : 26 Punkten. Im Halbfinale gegen Nossen und im Finale erneut gegen Lichtenstein, gewannen wir unsere Spiele deutlich mit 2 : 0.

Jetzt dürfen sich die Mädels für Sachsen bei der Mitteldeutschen Meisterschaft mit den besten Teams aus Thüringen und Sachsen-Anhalt messen.

Für Altenhain gingen Elli Enko, Lola Stacheit, Martha Krieger und Maya Dunkel ans Netz.

*Heiko Knauth im Auftrag des Vorstandes
SG Blau-Weiß Altenhain*



Bericht über den 13. Frühlingsspaziergang des Trebsen erleben e. V.

Am 12.05.2019 trafen sich ca. 50 Wanderfreunde in Bahren zum 13. Frühlingsspaziergang unseres Vereins. Dieser stand in diesem Jahr unter dem Motto: „Geschichte - und die Kraft der Mulde“.

Er wurde vom Heimatverein „Prinzengrotte e. V.“ Bahren und dem Verein „Kinder und Jugend“ e. V. Trebsen unterstützt.

Vom Ortszentrum, am restaurierten Dorfbrunnen, den leer stehenden Gebäuden des ehemaligen Lehrlingswohnheimes der Papierfabrik Golzern vorbei, ging es zum Friedhof des ehemaligen Kriegsgefangenenlagers. Während des ersten Weltkrieges, sollen sich bis zu 6000 Kriegsgefangene in den Räumen der ehemaligen Maschinenfabrik Golzern befunden haben.

Die „Kraft der Mulde“; wie man aus Wasser, Strom macht, erläuterte uns Herr Niebisch von der Wasserkraft Braml GmbH.

Vorbei an der Prinzengrotte, durch die Loreley endete unser Frühlingsspaziergang in der Vereinsgalerie im Dorfgemeinschaftshaus des Heimatvereins Bahren.

Dort hatten die Vereinsmitglieder vom Verein Kultur und Jugend Trebsen e. V. einen leckeren Imbiss vorbereitet.

Unter anderem hatten wir heute gelernt was es mit dem Ortsnamen „Kamerun“ auf sich hat und warum es an der Prinzengrotte keinen Eingang gibt.

Vielen Dank an alle, die mit ihrem Einsatz diese Veranstaltung erst möglich gemacht haben.

Einen ausführlichen Bericht finden Sie unter:

www.facebook.com/Trebsen-erleben

Kirchennachrichten

16.06., Trinitatis

08:45 Uhr Trebsen (Herr Simmler)

10:15 Uhr Altenhain (Herr Simmler)

24.06., Johannisfest

18:00 Uhr Seelingstädt Friedhof musik. Andacht (Herr Höver)

19:00 Uhr Trebsen Friedhof (Sup. i. R. Schulze)

30.06., 2. Sonntag nach Trinitatis

08:45 Uhr Neichen (Pfr. Merkel)

10:15 Uhr Altenhain (Pfr. Merkel) mit AM

07.07., 3. Sonntag nach Trinitatis

08:45 Uhr Trebsen (Pfr. Wendland)

10:15 Uhr Seelingstädt (Pfr. Olschowsky) mit AM

Pfarrer Henning Olschowsky

Seelsorgebezirk Altenhain, Seelingstädt, Trebsen

Telefon: 034385 51445

E-Mail: henning.olschowsky@gmx.de

Ev.-Luth. Pfarramt Trebsen
Pfarrgasse 5, 04687 Trebsen
Frau Andrea Richter
Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 und 15:00 - 18:00 Uhr

Telefon: 034383 41269

Telefax: 034383 62806

andrea.richter@evlks.de

www.kirche-trebsen.de

Informationen der Katholischen Pfarrei St. Trinitatis

Im Caritas-Altenpflegeheim Seelingstädt sind die Gottesdienste Donnerstag und Samstag jeweils 17:00 Uhr.

Sonntag, 23.06.2019

09:30 Uhr Fronleichnamsgottesdienst in Seelingstädt

Kontakt:

Kath. Pfarrei „St. Trinitatis“,

Nicolaistraße 1 in 04668 Grimma

Telefon: 03437 919685

www.kirche-muldental.de

Ansprechpartner:

Pfarrer Bernd Fischer, Pfarrer Hahn und Schwester Benigna

Anzeigen